



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 04. Februar 2020

Seite 1 von 5

Frau Bürgermeisterin  
Bettina Warnecke  
Kaiserstraße 85  
42781 Haan

Aktenzeichen:  
25.07.02 W/ Haan-02  
bei Antwort bitte angeben

über

Kreisverwaltung Mettmann  
Postfach  
40806 Mettmann

Andrea Schäfer  
Zimmer: 2079  
Telefon:  
0211 475-3205  
Telefax:  
0211 475-  
andrea.schäfer@  
brd.nrw.de  
Matthias Vollstedt

## **Teileinziehung des Wibbelrather Weges in Haan** Rechtmäßigkeit

Ortstermin gemäß Art 41a Landesverfassung am 13.01.2020

Dienstgebäude:  
Am Bonneshof 35  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Warnecke,

anlässlich des o.a. Termins habe ich zugesagt, Ihnen den Inhalt meiner Ausführungen zur rechtlichen Bewertung der von Ihnen verfügbaren Teileinziehung schriftlich zukommen zu lassen. Sie hatten zuvor erläutert, dass Sie an die durch Beschluss des Fachausschusses des Haaner Rates veranlasste Verfügung vom 22.05.2019 gebunden seien, diese sei nunmehr auch bestandskräftig geworden.

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Bus (u. a. 721, 722)  
bis zur Haltestelle:  
Nordfriedhof

Bei allem Verständnis für Ihre Absicht, die verkehrliche Situation insbesondere für Fußgänger und Radfahrer auf dem Wibbelrather Weg zu verbessern, ist doch die von Ihnen angedrohte Sperrung der Straße auch im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu überdenken.

Bahn U78/U79  
bis zur Haltestelle:  
Theodor-Heuss-Brücke

Die Veröffentlichung der Teileinziehung ist formell fehlerhaft und die materielle Begründung unzureichend, die überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls (§ 7 Abs. 3 StrWG NRW) enden nicht an der Stadtgrenze und sind von der Stadt Haan überdies nicht plausibel dargestellt. Die Verfügung ist folglich weder rechtmäßig noch ist sie bestandskräftig geworden.

**Begründung:****Formelle Gesichtspunkte**

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 StrWG NRW verfügt die Straßenbaubehörde die Widmung grundsätzlich durch Verwaltungsakt in der Form einer Allgemeinverfügung (§§ 6 Abs. 1 StrWG NRW, 35 Satz 2 VwVfG NRW), nicht hingegen durch Satzung. Die Aufgaben der Straßenbaubehörde werden für Gemeindestraßen nach § 56 Abs. 2 Nr. 3 StrWG NRW von den Gemeinden wahrgenommen. Welchem Gemeindeorgan intern die Kompetenz zur Widmung einer Straße zusteht, wird vom Straßenrecht nicht geregelt.

Die (Teil-)Einziehung einer öffentlichen Straße ist im Regelfall ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW), so dass die (interne) Mitwirkung des Rates der Gemeinde nicht erforderlich ist. Dies gilt grundsätzlich auch für die straßenrechtliche Statusentscheidung der Widmung - die (Teil-) Einziehung ist nur der actus contrarius zur Widmung (vgl. hierzu OVG NRW vom 04.06.2012, 11A 1422/11).

Die Entscheidungsverantwortung liegt demzufolge hier nicht beim Rat der Stadt Haan oder bei einem seiner Fachausschüsse sondern bei der Stadtverwaltung.

Am 10.04.2018 wurde die Sperrung der Straße im Fachausschuss des Rates angeregt. Die Absicht der Teileinziehung wurde am 30.11.2018 im Amtsblatt Nr. 26 der Stadt Haan und auf Ihr Schreiben vom 06.02.2019 hin auch im Amtsblatt Nr. 8 vom 21.02.2019 der Bezirksregierung Düsseldorf angekündigt. In ihrem Schreiben führen Sie dazu u.a. aus: *„Da die Sperrung unmittelbar an der Stadtgrenze zu Wuppertal erfolgt, habe ich die Stadtverwaltung Wuppertal mit Schreiben vom 23.11.2018 gebeten, die Teileinziehung ebenfalls in ihrem Amtsblatt zu veröffentlichen. Leider kommt die Stadt Wuppertal meiner Bitte bisher nicht nach und ich bitte Sie daher um Unterstützung.“*

Sie sind folglich zu Recht davon ausgegangen, dass sich die von Ihnen beabsichtigte Teileinziehung mindestens verkehrlich auf das Gebiet der Stadt Wuppertal auswirken kann und der nur örtliche Bezug insoweit nicht umfassend genug ist (§ 7 Abs. 4 StrWG NRW). Das heißt auch, dass Sie eine von der späteren Verfügung ausgehende mögliche Betroffenheit Wuppertaler Bürger festgestellt haben müssten.



Allerdings haben Sie dann mit Amtsblatt Nr. 11 der Stadt Haan vom 07.06.2019 die Teileinziehungsverfügung und die entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung (§ 7 Abs. 1 Satz 3 StrWG NRW) öffentlich nur in der Stadt Haan bekannt gemacht. Eine Bekanntmachung in der Stadt Wuppertal ist unterblieben. Dies führt zur Unwirksamkeit der Verfügung.

Auch wenn gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW kein individueller Rechtsanspruch auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs besteht, sollen Personen nach dem in der oben genannten Vorschrift zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers ihre aus anderen Rechtsgründen mögliche Betroffenheit durch ein entsprechendes Rechtsmittel geltend machen können. Dafür müssen sie allerdings rechtswirksam davon erfahren haben, um die Möglichkeit ihrer Betroffenheit erkennen zu können und veranlasst werden, weitere Informationen einzuholen. Diese Funktion hätte hier die –unterbliebene– öffentliche Bekanntmachung der Teileinziehungsverfügung in Wuppertal gehabt. Sie hätten diese auf die gleiche Weise wie die Ankündigung der Teileinziehung auch in Wuppertal bekanntmachen können. Die besagte Teileinziehung wurde folglich nicht wirksam bekanntgemacht und ist damit auch nicht bestandskräftig geworden (vgl. hierzu BVerwG vom 31.07.2012, AZ 4 A 5000/10 u.a. zur sogenannten Anstoßwirkung).

Zudem heißt es bereits in der Begründung zum Entwurf des Landesstraßengesetzes NRW vom 08.10.1958 (Drucksache 04/10) zur Einziehung von Straßen nach dem damaligen § 8:

*„Die Bekanntgabe [der Ankündigung] ist aber lediglich als vorbereitender Verwaltungsakt anzusehen, der selbst nicht mit einem Rechtsmittel anfechtbar ist. Der angreifbare Verwaltungsakt ist nur die öffentlich bekanntgemachte Einziehung selbst; die Anfechtung ist daher auch dann möglich, wenn im Vorverfahren Einwendungen nicht erhoben worden sind.“*

Außerdem wurde der Kreis Mettmann von der Stadt Haan laut eigener Aussage aufgrund selbständiger Zuständigkeit für eine Teileinziehung nach § 7 Abs. 3 StrWG NRW bisher nicht eingebunden. Allerdings schreibt § 7 Abs. 5 StrWG NRW vor, dass die Straßenbaubehörde den Zeitpunkt der Sperrung und den Inhalt der Teileinziehungsverfügung der Straßenaufsichtsbehörde (Kreis ME) anzuzeigen hat.



### **Materielle Gesichtspunkte**

Die Entscheidung über die Teileinziehung einer Straße gemäß § 7 Abs. 3 StrWG NRW ist nach § 7 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW eine Allgemeinverfügung im Sinne von § 35 Satz 2 VwVfG NRW, durch die die Widmung einer Straße nachträglich auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise beschränkt wird. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine sogenannte Koppelungsvorschrift, die auf der Tatbestandsseite der Norm an das Vorliegen eines unbestimmten Rechtsbegriffes anknüpft (Vorliegen überwiegender Gründe des öffentlichen Wohles) und auf der Rechtsfolgenseite der Straßenbaubehörde ein Ermessen eröffnet ("kann die Teileinziehung verfügen"). Das Verkehrsbedürfnis, das - wenn die Teileinziehung nach § 7 Abs. 3 StrWG NRW rechtens erfolgen soll - durch überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls überwunden werden muß, setzt sich zusammen aus einer unbestimmten Vielzahl privater Verkehrsinteressen der gegenwärtigen und der künftigen oder potentiellen Benutzer einschließlich der privaten Verkehrsinteressen der Anlieger und einem öffentlichen Verkehrsinteresse im engeren Sinne, das sich aus einem Verkehrslenkungsinteresse des Trägers der Straßenbaulast in Bezug auf die Einbindung der Straße in das öffentliche Wegenetz ergibt.

Eine Teileinziehung setzt daher das Vorliegen von überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls voraus. Dies erfordert einen Abwägungsvorgang. Die für die Teileinziehung sprechenden Gründe des öffentlichen Wohls sind mit den öffentlichen Belangen (unter Berücksichtigung von möglicherweise betroffenen individuellen grundgesetzlich geschützten Rechtsgütern), die gegen eine Teileinziehung sprechen, abzuwägen. Eine Teileinziehung ist nur möglich, wenn die für die Teileinziehung sprechenden Gründe überwiegen (vgl. Herber in: Kodal, Straßenrecht, 7. Auflage, Kapitel 11 Rn. 57).

Inwiefern Sie die beschriebene und hier gebotene Abwägung vollzogen sowie Ihr Ermessen ausgeübt haben, haben Sie bisher nicht plausibel darlegen können.

Es ist angesichts der seit Jahrzehnten bestehenden Situation am Wibbelrather Weg jedoch auch nicht erkennbar, worin die Gefährdung konkreter Interessen liegen könnte. Sie haben bisher insbesondere nicht dargelegt, dass sich die Verkehrssituation auf dem Wibbelrather Weg in den letzten Jahren derart verschärft hätte, dass von einer gesteigerten



Unfallgefahr ausgegangen werden könnte, welche ein sofortiges Handeln in Form einer Sperrung der Straße erforderlich machen würde.

Anlässlich des o.a. Ortstermins am 13.01.2020 haben Wuppertaler und Haaner Bürger sehr nachdrücklich darauf hingewiesen, dass dort trotz der beengten Verhältnisse in mehreren Jahrzehnten keine Unfälle oder andere Schadensereignisse stattgefunden hätten, die eine Sperrung rechtfertigten. Es wurde sehr stark betont, dass es sich bei der Ortslage um eine gemeinsame Siedlungsstruktur handele, die über die Jahre zusammengewachsen sei.

In seinem Beschluss vom 04.02.2020 hat auch der Petitionsausschuss des Landtags Verständnis geäußert, für das Bestreben, Rad- und Fußgängerverkehr sowie Anlieger zu schützen und übermäßigen Durchgangsverkehr zu verhindern. Weiter heißt es dort: Andererseits sollte die Sperrung einer Straße insbesondere auch vor dem Grundgedanken des Straßen - und Wegerechtes (Bildung eines zusammenhängenden Netzes) im Einzelfall nur „Ultima Ratio“ zur Lösung von Konflikten darstellen. Der im Termin gewonnene Eindruck der Situation vor Ort vermag aus Sicht des Petitionsausschusses auch keine zwingenden Gründe für ein Handeln in diesem Sinne begründen.

Auch der Petitionsausschuss begrüßt daher ausdrücklich die im Erörterungstermin gezeigte Bereitschaft der Stadt Haan, die geplante Sperrung nicht zu vollziehen und nochmals gemeinsam mit der Stadt Wuppertal nach anderen Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Das angekündigte nochmalige Zusammensetzen der beteiligten Städte und die gemeinsame Erhebung von Messdaten zur Verkehrsbelastung erscheinen hier als erste geeignete und gebotene Schritte.

Dem bleibt hier nichts hinzuzufügen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

gez. Matthias Vollstedt